



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0101-II/A/1/2017**

Wien, 23.10.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14042/J der Abgeordneten Werner Neubauer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Die gestaffelte Pensionsanpassung wurde im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2018 am 12. Oktober 2017 vom Nationalrat verabschiedet.

Durch das Abstellen auf den Verbraucherpreisindex (im Dauerrecht) kommt zum Ausdruck, dass die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleiben soll, und zwar zur Absicherung des erzielten Lebensstandards. Bei höheren Pensionen hat der Gesetzgeber dabei naturgemäß einen größeren Gestaltungsspielraum als bei niedrigeren Pensionen.

Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der gleichmäßigen Anpassung aller Pensionen; vielmehr tritt in einer Sozialversicherung auch bezüglich der Pensionsanpassung immer die Beachtung sozialer Aspekte zu Tage. Diese können auf der einen Seite zu überproportionalen Anpassungen niedriger Pensionen führen, auf der anderen Seite sehr wohl aber auch zu geringeren bzw. keinen Anpassungen bei hohen Pensionen.

Vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. u. a. das Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, G 186/02) stellt die verstärkte Beachtung der sozialen Komponente eine sachliche Begründung für die gestaffelte Pensionsanpassung 2018 dar.

**Frage 3:**

Ich weise darauf hin, dass auf Grund meiner Initiative im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 29/2017, ein besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz in der Höhe von 1 000 € für Pensionsberechtigte mit längerem Versicherungsverlauf geschaffen wurde.

Im gegebenen Zusammenhang möchte ich betonen, dass in den letzten Jahren niedrige Pensionen bzw. die Ausgleichszulagenrichtsätze immer wieder überproportional angehoben wurden:

Pensionsanpassung 2014: Während aus Einsparungsgründen die Pensionen nur um 1,6 % angehoben wurden (Einsparungen in vielen Bereichen des Bundesbudgets, darunter auch bei den Pensionen, siehe 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012), waren die Ausgleichszulagenrichtsätze davon nicht betroffen und wurden stattdessen mit dem Anpassungsfaktor (+2,4 %) angepasst.

Pensionsanpassung 2013: Während aus Einsparungsgründen die Pensionen nur um 1,8 % angehoben wurden (Einsparungen in vielen Bereichen des Bundesbudgets, darunter auch bei den Pensionen, siehe 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012), waren die Ausgleichszulagenrichtsätze davon nicht betroffen und wurden stattdessen mit dem Anpassungsfaktor (+2,8 %) angepasst.

Pensionsanpassungen der Jahre 2010 bis 2012: Während höhere Pensionen um einen Prozentsatz unterhalb der maßgeblichen Inflation angepasst wurden, erhielten niedrige Pensionen eine kaufkrafterhaltende Anpassung.

Pensionsanpassung 2009: Niedrige Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 3,4 % erhöht, während die maßgebliche Inflation 3,2 % betrug.

Pensionsanpassung 2008: Niedrige Pensionen wurden deutlich über der Inflation erhöht. Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 2,9 % (Alleinstehende) bzw. 2,6 % (Paare) erhöht, während die maßgebliche Inflation 1,7 % betrug.

Pensionsanpassung 2007: Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 5,2 % (Alleinstehende) bzw. 3,3 % (Paare) erhöht, während die maßgebliche Inflation 1,6 % betrug.

Pensionsanpassung 2006: Der Alleinstehenden-Ausgleichszulagenrichtsatz wurde um 4,1 % erhöht, während die maßgebliche Inflation 2,5 % betrug.

#### **Frage 4:**

Zwischen Mindestpension und Ausgleichszulage bestehen rechtliche Unterschiede.

Die geschätzten Kosten für die Einführung einer „Mindestpension“ in der Höhe von 1 200 € betragen zwischen 80 und 515 Mio. €/jährlich, je nachdem, ob von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder Versicherungsmonaten ausgegangen wird bzw. ob zwischenstaatliche Teilleistungen einbezogen werden oder nicht, immer eingeschränkt auf Wohnsitz im Inland.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

